

2011/10

16. November 2011

## Beschluss

Die Clearingstelle EEG hat am 16. November 2011 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG Dr. Lovens sowie die Mitglieder der Clearingstelle EEG Dr. Pippke und Dr. Winkler beschlossen, zu folgender Frage ein Hinweisverfahren einzuleiten:

1. Was ist ein Gebäude i. S. v. § 33 Abs. 3 EEG 2009/EEG 2012?  
Insbesondere: Unter welchen Voraussetzungen sind bauliche Anlagen vorrangig dazu bestimmt, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen?
2. Was ist eine Lärmschutzwand i. S. v. § 33 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012?

Die im Anhang der Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO), Teil C, aufgeführten Verbände sowie die nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählten, im Anhang der VerfO, Teil A und B aufgeführten Interessengruppen und öffentlichen Stellen erhalten bis zum

**12. Dezember 2011 (Posteingang)**

Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem zum Beschluss vorgesehenen Hinweis.

Das Verfahren wird bei der Clearingstelle EEG unter dem Aktenzeichen 2011/10 geführt.

Dr. Lovens

Dr. Pippke

Dr. Winkler